

Karl May gegen Dr. P. Expeditus Schmidt

In einem unzutreffenden Vergleiche hatte die Augsburger Postzeitung (7. Mai 1910 Nr. 102) in einer Fehde, die sich an P. Ansgar Pöllmanns Aufsatzreihe in der Zeitschrift Über den Wassern anschloß, den Schriftsteller Karl May mit Paul Verlaine auf eine Stufe gestellt. Dagegen wandte sich Dr. P. Expeditus Schmidt, als Herausgeber durch den Vorwurf der Inkonsequenz verletzt, in einer Erklärung, worin er Karl May vorwarf, zu gleicher Zeit unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten geschrieben zu haben. Nach einer kleinen sich daran knüpfenden Erklärungsdebatte stellte Karl May gegen P. Schmidt Strafantrag beim Amtsgerichte Dresden, dessen Zuständigkeit er damit begründete, daß er die Augsburger Postzeitung in Radebeul durch die Post beziehe. Die Klage wurde daher an das Amtsgericht Kötzschenbroda abgegeben, in dessen Bezirk Radebeul liegt. Hier wurde am 17. August das Hauptverfahren eröffnet. Der Vertreter des Angeklagten Schmidt war der bekannte Rechtsanwalt Siegfried Adler aus München. Rechtsanwalt Adler bestritt in der Hauptverhandlung vom 26. September die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Kötzschenbroda, weil die Augsburger Postzeitung in dessen Bezirk nicht verbreitet sei, wogegen der Privatkläger May seine frühere Behauptung aufrechterhielt, er habe die genannte Zeitung in Radebeul selbst bezogen und sich dabei auf eine Auskunft der Kaiserlichen Postämter zu Radebeul und Kötschenbroda [sic] berief, daß täglich noch andere Exemplare dahingesendet würden. Diese Postämter teilten aber dem Prozeßgericht mit, daß von der in Frage stehenden Zeitung im Mai 1910 kein einziges Exemplar von ihnen vertrieben worden sei. Daraufhin gab May die Unzuständigkeit des Gerichtes Kötzschenbroda zu und machte nunmehr geltend, daß die Augsburger Postzeitung zur Zeit der Anklage in verschiedenen Exemplaren in Dresden gehalten worden sei. Er beantragte nunmehr die Rückgabe der Rechtssache an das Königliche Amtsgericht Dresden mit dem Bemerkten, daß die betreffende Nummer der Augsburger Postzeitung im Bezirke des Amtsgerichtes Kötzschenbroda nicht nur nicht verbreitet, sondern überhaupt nicht gelesen worden sei. Das Hauptverfahren war jedoch in Kötzschenbroda bereits eröffnet und sein neuer Antrag auf Zurückgabe des Prozesses an das Amtsgericht Dresden wurde abgewiesen.

Die erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts Dresden entschied darauf am 31. Januar 1911 – auf eine Beschwerde Mays – daß der Privatkläger die Rückgabe an das Amtsgericht Dresden verlangen könne, betonte aber dabei, daß Karl May seine Angaben zur Begründung der Zuständigkeit „wider die Wahrheit“ gemacht haben müsse. In dieser Entscheidung gibt die Strafkammer noch der Ansicht Ausdruck, daß die bisher angelaufenen Prozeßkosten dem Privatkläger (May) um deswillen aufzuerlegen seien, weil May wider die Wahrheit zur Begründung der Zuständigkeit behauptet hat, daß er die in Frage stehende Zeitungsnummer in Radebeul durch die Post bezogen habe.

Durch Beschluß vom 9. Mai 1911 wurde nun die Klage Karl Mays vom Königlichen Amtsgericht Dresden zurückgewiesen, wobei May die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte. Dabei betonte das Amtsgericht wiederum, daß es sich herausgestellt habe, daß der Privatkläger (May) die zur Begründung der Zuständigkeit des von ihm angerufenen Gerichts aufgestellte Behauptung, daß er die Augsburger Postzeitung in Radebeul durch die Post beziehe, wider besseres Wissen gemacht haben muß. Das Amtsgericht läßt es dahingestellt bleiben, ob der vom Beklagten (Schmidt) oder dessen Rechtsanwalt Siegfried Adler angebotene Wahrheitsbeweis zu führen ist. Denn, ob Schriftwerke als unsaubere Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten anzusehen sind, ist eine Frage, die je nach dem persönlichen Geschmack des Urteilenden, seinen künstlerischen und religiösen Ansichten unter Umständen verschieden beantwortet werden kann. Dem Beklagten wird aber, selbst für den Fall, daß der Wahrheitsbeweis nicht angetreten werden könne, der § 193 des Strafgesetzbuches strafschtützend zugebilligt, denn seine Äußerung stelle sich zunächst als eine Kritik schriftstellerischer Leistungen dar und außerdem habe Schmidt in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Ferner leuchte eine Beleidigungsabsicht aus der Schmidtschen Erklärung nicht heraus, weil der Beschuldigte, wenn er das ausdrücken wollte, worauf es ihm ankam, nämlich das Unzutreffende des Vergleichs der Postzeitung vor Augen zu führen, sich schlechterdings so ausdrücken mußte, wie er es getan hat.

Der Beschluß fährt dann fort: „Daß der Beschuldigte die den Privatkläger verletzenden Vorwürfe wider besseres Wissen, nur um ihn zu beleidigen, erhoben habe, muß nach Lage der Sache geradezu als

ausgeschlossen gelten. Hat doch der Privatkläger nicht nur in der Hauptverhandlung vor dem Königlichen Schöffengericht Kötzschenbroda vom 26. September 1910 ausdrücklich zugegeben, daß in den unter seinem Namen herausgegebenen Romanen eine ganze Fülle höchst unsittlicher Stellen stehen, sondern auch in seiner Klageschrift gegen Fischer Cg II 83/02 des Königlichen Landgerichts Dresden selbst erklärt, er habe mit Münchmeyer vereinbart, daß die zur Kolportage bestimmten Romane und Erzählungen unter Pseudonym veröffentlicht werden. Er habe dies deshalb zur Bedingung gemacht, weil er befürchtete, daß es ihn in seiner gesellschaftlichen Stellung und in seiner Schriftstellerehre beeinträchtigen und in den Augen seiner übrigen Leser herabwürdigen könnte und müßte, wenn bekannt würde, daß er für Kolportagezwecke schreibe, sich also mit Autoren auf eine Stufe stelle, deren Produkte man landläufig als Hintertreppen- und Schauerromane bezeichne. Hierdurch hat der Privatkläger (May) aber selbst zu erkennen gegeben, daß er Grund zu haben glaubte, sich seiner hierbei in Frage kommenden Werke schämen zu müssen.“

Gegen diesen Beschluß legte nun Karl May Beschwerde bei der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts Dresden ein. Dieses aber wies nunmehr am 13. Juni 1911 die Beschwerde Mays als unbegründet zurück. Die Kosten hat wiederum Karl May zu tragen. Damit ist nun der Beschluß des Amtsgerichts Dresden rechtskräftig und unanfechtbar geworden.

Bedeutungsvoll für alle künftigen May-Prozesse wird vor allem die wiederholte Feststellung sein, daß Karl May in diesem Prozeß mit einer Behauptung „wider besseres Wissen“ operiert hat.

Aus: Dresdner Anzeiger. 04.07.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018